

29. Welches ist der Grundgedanke der Bestimmung des Patentgesetzes §. 11 Ziff. 1, und wie unterscheidet sich die Klarlegungspflicht des Antragstellers im Falle dieser Bestimmung von dieser Pflicht im Falle der Bestimmung unter Ziff. 2 jenes §. 11?

I. Civilsenat. Urth. v. 27. Juni 1883 i. C. L. B. M. & P. D. (Befl.)
w. G. M. (Rl.) Rep. I. 23/83.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

In dem vorstehend bezeichneten, die Entscheidung des Patentamtes bestätigenden Urteile heißt es in Bezug auf die in der Überschrift formulierte Frage:

... „Die Bestimmung des §. 11 Ziff. 1 des deutschen Patentgesetzes ist in nationalem deutschen (namentlich in dem deutschen volkswirtschaftlichen) Interesse gegeben. Dieselbe beruht auf der Auffassung des deutschen Gesetzgebers, daß durch die in angemessenem Umfange erfolgende Herstellung der von dem Deutschen Reiche patentierten Gegenstände im Deutschen Reiche und durch die Anwendung patentierter Verfahrensweisen zur Herstellung von Gegenständen im Deutschen Reiche sich im Großen und Ganzen der Lohnverdienst und die technische Ausbildung der in der deutschen Gewerbsindustrie beschäftigten Personen heben, das Entstehen lohnender gewerbsindustrieller Unternehmungen in Deutschland im Großen und Ganzen begünstigt werden und dadurch für das deutsche Volk, die deutschen Staaten und das Deutsche Reich im Großen und Ganzen unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen müßten; während ein entgegengesetztes, nachteiliges Ergebnis eintreten müsse, wenn thatsächlich ein Zustand um sich greife, in welchem die deutschen Reichspatente (durch die Wirkung der ihnen innewohnenden Verbote) die Herstellung der patentierten Gegenstände in Deutschland und die Anwendung patentierter Herstellungsweisen von Gegenständen in Deutschland durch andere Personen, als die Patentinhaber, verhinderten, während die Patentinhaber selbst die patentierten Gegenstände überhaupt nicht herstellen, bezw. die patentierten Herstellungsweisen überhaupt nicht anwendeten, oder gar jene Herstellung, bezw. Anwendung lediglich (oder doch nur mit Ausnahme eines unangemessen geringen Umfanges) im Auslande betrieben, sodaß die deutschen Reichspatente effektiv durch Verschiebung der Produktions- und Konkurrenzverhältnisse zum Vortheile der Gewerbsindustrie des Auslandes die nationalen Interessen Deutschlands schädigten. Dieser weite Gesichtspunkt des öffentlichen Interesse, für welchen die Verhältnisse im Großen und Ganzen, sowie die durchschnittliche Wirkung gewisser Voraussetzungen in ihrer allgemeinen Qualifikation in das Auge gefaßt wird, liegt der auszulegenden Gesetzesbestimmung zu Grunde und ist für die Art ihrer Anwendung und namentlich für die Verteilung der Klarlegungspflicht des Antrag-

stellers der Patentzurücknahme auf Grund des §. 11 Ziff. 1 des Patentgesetzes maßgebend. Es ist dabei auch der Fassungsunterschied der Bestimmung unter Ziff. 1 und Ziff. 2 jenes Gesetzes bedeutungsvoll. In Ziff. 2 hebt das Gesetz durch die Aufnahme der Worte „im öffentlichen Interesse“ in die gesetzliche Feststellung des Thatbestandes prägnant hervor, daß die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten sein müsse aus einem in besonderen Gründen durch die Individualität konkreter vorliegender Verhältnisse sich ergebenden öffentlichen Interesse, sodaß der Antragsteller verpflichtet sein muß, die Thatfachen als solche klarzulegen, welche in ihrer Konfiguration speziell in diesem konkreten Falle besonders dafür schlüssig sind, daß die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an Andere aus einem öffentlichen Interesse geboten sei. Die im Unterschiede zu dieser Fassung der Ziff. 2 erfolgte Nichterwähnung des öffentlichen Interesse unter Ziff. 1 des §. 11 a. a. D. unter Angabe bestimmter Thatbestandsmomente, auf Grund deren die Reichsbehörde die Zurücknahme des Patentes auf Antrag aussprechen kann, ist anzeigend dafür, daß der Wille des Gesetzes (wie solches mit den oben entwickelten Gesichtspunkten in Einklang steht) dahin geht, daß prima facie aus dem unter Ziff. 1 a. a. D. gekennzeichneten Verhalten des Patentinhabers auf eine Schädigung des deutschen volkswirtschaftlichen Interesse zu schließen sei; da es sich durchschnittlich gar nicht genau bestimmen läßt, wie die Unterlassung der Bethätigung der mit dem Patente konnexen gewerblichen Produktion und Arbeit im Inlande gerade in diesem einzelnen Falle effektiv auf die Produktions- und Konkurrenzverhältnisse, auf das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands, gewirkt hat, während es unzweifelhaft ist, daß im Großen und Ganzen, im Durchschnitte aller Fälle, die Existenz der in deutschen Patenten liegenden Verbotsrechte bei Nichtbethätigung der eine gewerbliche Verwertung gestattenden patentierten Erfindung in Deutschland das nationale Interesse Deutschlands und namentlich die deutsche Industrie schädigen muß. Danach wird die Reichsbehörde regelmäßig, wenn der Antragsteller den unter Ziff. 1 im §. 11 a. a. D. bestimmt gekennzeichneten Thatbestand klargelegt (behauptet und im Falle des Bestreitens dargethan) hat, im Sinne des Gesetzes auf Zurücknahme des Patentes zu entscheiden haben, wenn nicht in dem konkreten Falle für die Behörde nach ihrem gewissenhaften Ermessen trotz jener Klarlegung des Antragstellers aus eigenartigen Voraussetzungen des Falles (welche behörde-

kundig oder, wenn solches nicht der Fall ist, von dem in dieser Richtung klarlegungspflichtigen Patentinhaber dargethan sind) überzeugend hervorgeht, daß durch das betreffende Verhalten des Patentinhabers die deutschen volkswirtschaftlichen Interessen (namentlich das Interesse der deutschen Gewerbsindustrie) effektiv nicht benachteiligt worden sei, also die im Sinne des Patentgesetzes im Falle der Existenz des unter Ziff. 1 im §. 11 a. a. O. gekennzeichneten Thatbestandes bestehende Vermutung für eine solche Beeinträchtigung in diesem konkreten Falle widerlegt sei.

Mit Recht hat das ersichtlich von diesem Standpunkte den vorliegenden Fall beurteilende Patentamt angenommen, daß der Antragsteller, jetzt Berufungsbeklagte, G. M. P. den unter Ziff. 1 des §. 11 des Patentgesetzes gekennzeichneten Thatbestand kargelegt habe, und daß die Konsequenz dieser Klarlegung selbst dann nicht erschüttert werde, wenn man alle Behauptungen der Patentinhaber, jetzt Berufungskläger, als wahr annehme. Die Berufungskläger haben in einem Zeitraume von länger als drei Jahren, gerechnet von dem ihnen günstigsten Zeitpunkte der Patenterteilung die patentierte Erfindung in Deutschland gar nicht in Ausführung gebracht. Sie haben nicht nur nicht in jenem Zeitraume und darüber hinaus bis zur Entscheidung des Patentamtes alles gethan, was erforderlich war, um jene Ausführung in Deutschland zu sichern, sondern sie haben gar nichts für diesen Zweck Beachtliches gethan. Der oben mitgeteilte Vertrag mit einer amerikanischen Fabrik, wonach diese ermächtigt wird, während der Patentdauer Nähmaschinen mit den patentierten Neuerungen zu fertigen und im Deutschen Reiche zu verkaufen, enthält keinerlei Sicherung der Ausführung der Erfindung in Deutschland. Ebensowenig ist in dieser Richtung beachtlich der Ankauf eines geringwertigen Grundstückes durch jene amerikanische Fabrik und deren Vertreter, angeblich um darauf Anlagen zur Ausführung der Erfindung zu gründen, welche demnächst gar nicht realisiert sind. Thatsächlich ist die Erfindung bis zur Fällung der Entscheidung des Patentamtes nur in Amerika ausgeführt, die amerikanische gewerbliche Industrie hat dann ihr Erzeugnis auf dem deutschen Markte verwertet. Es ist daher die deutsche Industrie, das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands, jedenfalls durch das dem Thatbestande des §. 11 Ziff. 1 des Patentgesetzes entsprechende Verhalten der Berufungskläger geschädigt. Der angeblliche Umstand, daß nach der durchaus gerech-

fertigten Entscheidung des Patentamtes vom 14. Oktober 1882 mit der Fertigung von Nähmaschinenteilen mit den patentierten Neuerungen ein Anfang gemacht ist, kann die Konsequenzen des vor jener Entscheidung existent gewordenen, in derselben zutreffend beurteilten Thatbestandes nicht aufheben.“